

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 4.

Weimar.

26. Februar 1879.

Inhalt: Kirchengesetz, die kirchlichen Eheverkündigungen und Trauungen betreffend S. 45. — Ministerial-Bekanntmachung, die Instruktion für den Fabrik-Inspektor betreffend S. 53. — Ministerial-Bekanntmachung, den Bezug und die Verwendung von Formularen zu Standsregistern betreffend S. 56. — Uebertragung der Verwaltung der Inspektionskreise Markt und Zillbach von den Großherzoglichen Forstinspektionen zu Markt und Zillbach auf selbstständige Revierförster vom 1. April 1879 ab S. 57. 58. — Wechsel in der Hauptagentur der Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt S. 58. — Nachwahl eines Landtagsabgeordneten durch die Höchstbesessenen aus Nichtgrundbesitz im V. Verwaltungsbereich S. 59.

[22]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Nachdem die Synode der evangelischen Landeskirche zu dem von Uns unter dem 31. Oktober 1875 provisorisch erlassenen Kirchengesetz, betreffend die kirchlichen Eheverkündigungen und Trauungen, mit einigen Abänderungen und Zusätzen zu den demselben beigefügten Formularen nachträglich ihre Zustimmung ertheilt hat, so verkünden Wir das nachstehende, nunmehr in definitive Geltung tretende Kirchengesetz, wie folgt:

§ 1.

Der kirchlichen Trauung geht eine einmalige kirchliche Verkündigung der beabsichtigten Ehe, verbunden mit einer Fürbitte für das Vorhaben der Verlobten, vorher (Anlage I Formular A). Auf Verlangen der Verlobten kann eine zweimalige Eheverkündigung stattfinden.

§ 2.

Die kirchliche Eheverkündigung erfolgt, nachdem der zuständige Standesbeamte das bürgerliche Aufgebot angeordnet hat (§ 44 des Reichsgesetzes).